

Mit dem vorliegenden Schreiben vom 14.1.1994 gibt das Amt der Wiener Landesregierung die zur Berechnung des Richtwerts gemäß § 3 des Richtwertgesetzes erforderlichen Angaben bekannt.

Fermündlich habe ich ([REDACTED]) am 19.1.1994 den zuständigen Sachbearbeiter in der MD-Büro des Magistratsdirektors angerufen und ihn darauf aufmerksam gemacht, daß zur Bekanntgabe der Angabenⁿ nach § 3 des Richtwertgesetzes der Landeshauptmann (und nicht das Amt der Wiener Landesregierung) zuständig sei und ihn gebeten, namens des Landeshauptmanns ein entsprechendes Schreiben an uns zu richten.

Nachstehende Erledigungen haben zu ergehen: